vor Problemen gegenübersieht, betonend, wie wichtig die erfolgreiche Umsiedlung dieser Personen ist, sowie feststellend, dass der Mechanismus ab dem 1. Januar 2015 die Verantwortung für diese Personen übernimmt,

sowie Kenntnis nehmend von den vom Präsidenten des Gerichtshofs geäußerten Besorgnissen über Personalfragen und erneut erklärend, dass die Bindung von Personal für den raschestmöglichen Abschluss der Arbeit des Gerichtshofs unerlässlich ist,

sowie unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über die Verlängerung der Amtszeit der ständigen Richter und der Ad-litem-Richter des Gerichtshofs, die Mitglieder der Strafkammer und der Berufungskammer sind,

ferner unter Hinweis auf seine Resolution 2006 (2011) vom 14. September 2011,

eingedenk des Artikels 15 des Statuts des Gerichtshofs,

nach Prüfung des Vorschlags des Generalsekretärs, Herrn Hassan Bubacar Jallow erneut zum Ankläger des Gerichtshofs zu ernennen (S/2014/778),

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *ersucht* den Gerichtshof, so rasch wie möglich seine Arbeit abzuschließen und die Auflösung des Gerichtshofs zu erleichtern, mit dem Ziel, den Übergang zu dem Mechanismus abzuschließen, unter Berücksichtigung der Resolution 1966 (2010), in der der Gerichtshof ersucht wurde, seine Haupt- und Berufungsverfahren bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen;

2. *unterstreicht*, dass die Staaten uneingeschränkt mit dem Gerichtshof sowie mit dem Mechanismus zusammenarbeiten sollen;

3. *lobt* die Staaten, die der Umsiedlung freigesprochener Personen oder verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, in ihr Hoheitsgebiet zugestimmt haben, und fordert alle Staaten erneut auf, bei der Umsiedlung freigesprochener Personen und verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, mit dem Gerichtshof und ab dem 1. Januar 2015 mit dem Mechanismus zusammenzuarbeiten und ihnen bei ihren verstärkten diesbezüglichen Anstrengungen jede erforderliche Hilfe zu gewähren;

4. *fordert* alle Staaten, vor allem diejenigen, in denen sich flüchtige Personen mutmaßlich auf freiem Fuß befinden, *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof und dem Mechanismus zu verstärken und ihnen jede erforderliche Hilfe zu gewähren, um insbesondere so bald wie möglich die Festnahme und Überstellung aller noch flüchtigen Personen, gegen die der Gerichtshof Anklage erhoben hat, zu bewirken;

5. *fordert* den Mechanismus *nachdrücklich auf*, den Fortgang der an nationale Gerichte überwiesenen Fälle Laurent Bucyibaruta, Wenceslas Munyeshyaka, Jean Uwinkindi und Bernard Munyagishari weiter zu verfolgen;

6. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Berufungskammer sind, bis zum 31. Juli 2015 oder bis zum Abschluss der ihnen derzeit oder künftig zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Mehmet Güney (Türkei)
William H. Sekule (Vereinigte Republik Tansania)

7. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Berufungskammer sind, bis zum 31. Dezember 2015 oder bis zum Abschluss der ihnen derzeit oder künftig zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Mandiaye Niang (Senegal)
Khalida Rachid Khan (Pakistan)
Arlette Ramaroson (Madagaskar)
Bakhtiyar Tuzmukhamedov (Russische Föderation)

8. *beschließt* eingedenk dessen, dass die Amtszeit von Richter Vagn Joensen (Dänemark) am 31. Dezember 2014 endet, seine Amtszeit bis zum 31. Dezember 2015 zu verlängern, damit er die ihm als Richter der Strafkammer und Präsident des Gerichtshofs übertragenen Aufgaben weiter wahrnehmen kann, um die Arbeit des Gerichtshofs abzuschließen;

9. *beschließt*